

Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschl. v. 26.11.2024 – 1 B 176/24

Amtlicher Leitsatz:

1. Das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG in der seit dem 01.07.2022 geltenden Fassung geregelte Gebot, zu anderen Spielhallen einen Abstand von 500 Metern Luftlinie zu wahren, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere stellen die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung und Beschränkung des Spielhallenbetriebes keine mildereren, aber gleich wirksame Mittel dar. (Rn. 14)

2. Zur Frage, ob im Falle der Ausschöpfung der gesetzlich geregelten Auswahlkriterien (§ 2a BremSpielhG ein - gesetzlich für diese Konstellation nicht geregelter - Losentscheid zwischen den konkurrierenden Spielhallen zulässig ist (offen gelassen). (Rn. 38)

3. Der Beschwerdeführer muss mit seinem Beschwerdevorbringen der Begründungsstruktur der angefochtenen Entscheidung folgend die dieser Entscheidung zugrundeliegenden tragenden Überlegungen, die er in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht für falsch oder unvollständig hält, genau bezeichnen und sodann im Einzelnen ausführen, warum diese unrichtig sind, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat. Für den Erfolg der Beschwerde ist damit entscheidend, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis zutreffend ist. (Rn. 38)

Tenor:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - vom 27. Mai 2024 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

1 I. Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Duldung ihrer Spielhalle, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die auf diese Spielhalle bezogene Schließungsverfügung sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Zwangsmittellandrohung.

2 Die Antragstellerin betreibt unter der Anschrift ... in Bremen eine Spielhalle, für die ihr eine Betriebserlaubnis bis zum 30.06.2022 erteilt wurde. Ihren Erlaubnisantrag für die Folgezeit

lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 16.06.2023 mit der Begründung ab, die Spielhalle unterschreite den (zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen) Mindestabstand von 250 Metern zu einer anderen Spielhalle in der ... Die Abstandskollision sei durch einen Losentscheid zugunsten der Konkurrentin aufgelöst worden.

3 Bereits unter dem 27.02.2023 hatte die Antragstellerin eine Erlaubnis für die Zeit ab dem 01.07.2023 beantragt. Da sowohl die Antragstellerin als auch die Konkurrentin erklärten, auf die Aufstellung sämtlicher in § 2a Abs. 4 BremSpielhG genannter Geräte bzw. Gegenstände zu verzichten, führte die Antragsgegnerin am 06.03.2024 eine Losziehung durch, bei der das Los erneut auf die Spielhalle der Konkurrentin fiel. Dieser erteilte die Antragsgegnerin am 22.04.2024 eine bis zum 30.06.2028 befristete Erlaubnis.

4 Mit Bescheid vom 22.04.2024 lehnte die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation den Erlaubnisantrag der Antragstellerin ab, forderte sie auf, den Betrieb der Spielhalle umgehend einzustellen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro an. Hinsichtlich der Schließungsverfügung ordnete sie die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte sie aus, dass der Betrieb der Spielhalle nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG nicht erlaubnisfähig sei. Die Spielhalle unterschreite den Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle. Da eine Auswahl zwischen beiden Spielhallen nicht nach sachbezogenen Auswahlkriterien habe getroffen werden können, sei auf das sachneutrale Losverfahren zurückgegriffen worden. Die sofortige Schließung der Spielhalle sei verhältnismäßig und die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Bei einem Weiterbetrieb der Spielhalle bestünde die Gefahr, dass weitere Spieler spielsüchtig würden und damit schwerwiegende Folgen für die Betroffenen selbst, ihre Familien und die Gemeinschaft einträten.

5 Die Antragstellerin hat am 06.05.2024 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Losverfahren nicht habe durchgeführt werden dürfen. Ein Losverfahren sei im Bremischen Spielhallengesetz für die Konkurrenz zwischen Spielhallen nicht vorgesehen. Jedenfalls sei es intransparent durchgeführt worden. Bei einer Auswahl nach sachbezogenen Kriterien sei ihrer Spielhalle der Vorrang einzuräumen. Das Mindestabstandsgebot zu anderen Spielhallen sei zudem verfassungs- und unionsrechtswidrig. Seine Geeignetheit sei wissenschaftlich nicht bewiesen und die Beschränkung des erlaubten gewerblichen terrestrischen Automatenspiels führe zu Abwanderungen zum deutlich gefährlicheren illegalen Glücksspiel (insbesondere sogenannten „Fun Games“) und in staatliche Spielbanken. Aufgrund der steuerlichen Subventionierung illegal aufgestellter Geldspielautomaten sei auch das unionsrechtliche Kohärenzgebot nicht gewahrt.

6 Mit Beschluss vom 27.05.2024 hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag abgelehnt. Der Antrag sei hinsichtlich der Androhung des Zwangsgelds unzulässig, da die Klage mangels

gesetzlicher Regelung oder behördlicher Vollziehungsanordnung aufschiebende Wirkung habe. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf eine vorläufige Duldung ihrer Spielhalle, da der Spielhallenbetrieb wegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG nicht erlaubnisfähig sei. Das Mindestabstandsgebot verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Dies habe die Kammer bereits mehrfach zu dem nach bisheriger Gesetzeslage einzuhaltenden Mindestabstand von 250 Metern entschieden. Die Eingriffe in die verfassungs- und unionsrechtlich geschützten Rechtspositionen seien auch mit Blick auf die neu vorgebrachten Argumente gerechtfertigt. Die Durchführung des gesetzlich nicht ausdrücklich normierten Losverfahrens begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein Konflikt mit dem Vorbehalt des Gesetzes oder dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bestehe nicht. Da der Gesetzgeber ausdrücklich auf weitere sachliche Auswahlkriterien verzichtet habe, lasse sich im Umkehrschluss entnehmen, dass nach Ausschöpfung der gesetzlichen Auswahlkriterien grundsätzlich davon auszugehen sei, dass die konkurrierenden Spielhallen „auf einer Stufe“ stünden. In diesem Fall sei die Durchführung eines Losverfahrens sachgerecht. Auch die gerügten Transparenzmängel lägen nicht vor. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Schließungsverfügung bleibe ebenfalls ohne Erfolg. Die vorzunehmende Interessenabwägung falle zugunsten der Antragsgegnerin aus, da sich die Schließungsverfügung als rechtmäßig erweise. Die Schließungsverfügung sei insbesondere ermessensfehlerfrei ergangen. Vorliegend sei die Einräumung einer zusätzlichen, formellen Schließungsfrist nicht geboten gewesen. Es bestehe auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung. Der mit dem Mindestabstandsgebot verfolgte Zweck – der Jugend- und präventive Spielerschutz – überwiege deutlich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin.

7 Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit der vorliegenden Beschwerde, der die Antragsgegnerin entgegengetreten ist.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

9 II. Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Ihr Beschwerdevorbringen, das nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den Umfang der Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt, rechtfertigt nicht die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

10 1. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht von der Unzulässigkeit des einstweiligen Rechtsschutzantrages ausgegangen, soweit er sich gegen die Zwangsmittellandrohung richtet. Der Antragstellerin fehlt insoweit das Rechtsschutzbedürfnis, da der von ihr erhobenen Klage aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Antragstellerin begehrt auch mit der Beschwerde die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Zwangsmittellandrohung, setzt sich aber nicht mit den Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts

auseinander, sondern verweist auf obergerichtliche Rechtsprechung zum bayerischen Landesrecht, das Zwangsmittellandrohungen – anders als nach bremischem Landesrecht – kraft Gesetzes für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 21a Satz 1 VwZVG).

11 2. Die weiteren im Beschwerdeverfahren gegen den erstinstanzlichen Beschluss erhobenen Einwände der Antragstellerin führen nicht dazu, dass ein Anordnungsanspruch für die von ihr begehrte einstweilige Anordnung anzunehmen wäre.

12 a) Dabei prüft der Senat die Voraussetzungen des geltend gemachten Anordnungsanspruchs in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren unter Zugrundelegung des nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgeblichen Beschwerdevorbringens nicht nur summarisch, sondern abschließend (vgl. OVG SL, Beschl. v. 20.12.2018 – 1 B 232/18, juris Rn. 15). Da mit dem drohenden völligen oder teilweisen Verlust der beruflichen Betätigungsmöglichkeit der Antragstellerin grundrechtliche Belastungen von erheblichem Gewicht in Rede stehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1874/13 u.a., juris Rn. 183), bedarf es in dem vorliegenden Eilverfahren grundsätzlich einer über eine nur summarische Prüfung hinausgehenden eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des im Hauptverfahren geltend gemachten Anspruchs (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988 – 2 BvR 745/88, juris Rn. 18, Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, juris Rn. 160 und Beschl. v. 22.11.2016 – 1 BvL 6/14 u.a., juris Rn. 37; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123 Rn. 48). Eine solche ist in Bezug auf die hier zu klärenden Rechtsfragen ohne weiteres möglich, weshalb eine Entscheidung im Rahmen einer Folgenabwägung vorliegend nicht in Betracht kommt.

13 b) Das Verwaltungsgericht geht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend davon aus, dass sich die Spielhalle der Antragstellerin materiell-rechtlich als nicht erlaubnisfähig erweist. Einem Anspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis – und damit einem Anspruch auf dessen vorläufige Sicherung – steht das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG geregelte Mindestabstandsgebot zu anderen Spielhallen entgegen.

14 aa) Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG in der seit dem 01.07.2022 geltenden Fassung ist die Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle – wie hier – einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass diese Vorschrift gegen höherrangiges Recht verstoßen würde.

15 (1) Bei § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG handelt es sich um eine verhältnismäßige und insbesondere mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbare Regelung.

16 Der Senat konnte bisher dahinstehen lassen, ob das am 01.07.2022 in Kraft getretene Mindestabstandsgebot von 500 Metern in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG verfassungskonform

ist (vgl. Beschl. v. 17.06.2024 – 1 B 60/24, juris Rn. 20 und – 1 B 71/24, juris Rn. 21). Er hat aber zu der bis dahin geltenden Gesetzeslage, wonach zwischen zwei Spielhallen ein Mindestabstand von 250 Metern einzuhalten war, entschieden, dass diese auch nach der Einführung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems „OASIS“ (vgl. § 8 Abs. 1 GlüStV 2021) nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, und damit die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass § 2 Abs. 2 Nr. 4 BremSpielhG a.F. mit höherrangigem Recht vereinbar sei, bestätigt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 02.08.2023 – 1 LA 80/22, juris Rn. 10 m.w.N.). Daran hält der Senat auch mit Blick auf das Mindestabstandsgebot von nunmehr 500 Metern in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG fest. Es ist weder in dem Beschwerdeverfahren vorgetragen worden noch ersichtlich, dass aufgrund der Verdoppelung des einzuhaltenden Mindestabstandes etwas anderes zu gelten hätte.

17 (a) Die mit dem Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallen verfolgte Bekämpfung der Spiel- und Wertsucht und weiterer negativer Begleiterscheinungen des Spiel- und Wettbetriebs stellt ein legitimes Ziel für die die Berufsfreiheit einschränkende Regelung dar. Das Mindestabstandsgebot aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG begrenzt die Verfügbarkeit des Geld- oder Warengewinnspiels als potenzieller Suchtauslöser und dient damit den in § 1 benannten Zielen des GlüStV 2021. Ziel ist die Begrenzung des Umfangs des Spielangebots und damit die Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs. Durch die eintretende Vereinzelung von Spielhallen und die zwischen ihnen liegende Entfernung soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit zum Nachdenken und Abbruch eines unkontrollierten Spielverhaltens besteht und der Wechsel von einer voll besetzten Spielhalle in die nächste erschwert wird (vgl. Bürgerschafts-Drs. 17/1736 S. 7 f. zu § 2 Nr. 1 BremSpielhG a.F. sowie Bürgerschafts-Drs. 20/1465 S. 12).

18 (b) Das in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG enthaltene Abstandsgebot zwischen Spielhallen ist zur Erreichung dieses legitimen Ziels geeignet, da es die Bekämpfung der Spielsucht jedenfalls fördert. Der Gesetzgeber, dem ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zukommt, durfte davon ausgehen, dass der dadurch auf Seiten der Spielhallenbetreiber bewirkte Grundrechtseingriff geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1694/13 u.a., juris Rn. 133 ff., 149 ff.). Die Antragstellerin setzt sich in dem Beschwerdeverfahren nicht mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Geeignetheit des Mindestabstandsgebotes auseinander. Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats dargelegt, weshalb der erwünschte Kanalisierungseffekt durch die Reduzierung des legalen Spielangebots nicht aufgehoben wird und angesichts widerstreitender Meinungen in der Suchtwissenschaft keineswegs als sicher angesehen werden kann, dass Spielinteressierte – statt weitere Wege zu einer legalen Spielhalle in Kauf zu nehmen – sich dem illegalen Glücksspiel zuwenden (S. 6 des Beschlusses).

19 (c) Das Abstandsgebot zwischen Spielhallen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG ist auch erforderlich. Mildere, gleich effektive Mittel sind nicht ersichtlich, zumal dem Gesetzgeber

auch hier ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zukommt (BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12, juris Rn. 153). Insbesondere das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystems „OASIS“ stellt – wie bereits dargelegt – kein gleich wirksames Mittel zur Bekämpfung und zum Schutz vor der Entwicklung einer Spielsucht dar. Denn die Zugangskontrolle für suchtgefährdete Spieler nach §§ 8 f. GlüStV 2021 wirkt „nachgelagert“ bei Personen, die entweder selbst die Sperre beantragt haben oder bei denen aufgrund der Wahrnehmung des Spielhallenpersonals oder aufgrund von Meldungen Dritter anzunehmen ist, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen. Sie wirkt – anders als das Abstandsgebot als „vorgelagerte“ Präventionsmaßnahme – hingegen nicht präventiv gegen eine Entwicklung der Spielsucht an sich (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 02.08.2023 – 1 LA 80/22, juris Rn. 10 m.w.N.).

20 Die Antragstellerin hat nicht aufgezeigt, dass die im Übrigen bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung und Beschränkung des Spielhallenbetriebes als mildere, aber gleich wirksame Mittel der Erforderlichkeit des Mindestabstandsgebotes zwischen Spielhallen entgegenstünden. Sie listet im Einzelnen auf, welche dem Jugend- und Spielerschutz dienenden Vorschriften neben § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG existieren. Sie zeigt aber nicht auf, wie sich das Abstandsgebot aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG als Maßnahme, die die Entstehung von Spielsucht präventiv durch eine eingeschränkte Wahrnehmbarkeit des terrestrischen Glücksspielangebotes verhindern soll, zu anderen aufgezählten Maßnahmen verhält, die ebenfalls präventiv wirken sollen, zeitlich aber (erst) dann zum Tragen kommen, wenn das Glücksspiel bereits begonnen wurde, und einen Anreiz zur Beendigung des Glücksspiels setzen sollen. Zu den zuletzt genannten Maßnahmen gehört beispielsweise das Verbot, in Spielhallen Speisen und Getränke für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus abzugeben, zu verkaufen oder den Konsum mitgebrachter Speisen und Getränke zuzulassen (§ 6 Nr. 1 BremSpielhG), sowie das Verbot, in Spielhallen einer Spielerin oder einem Spieler Kredit zu gewähren oder die Kreditgewährung durch andere zu dulden (§ 6 Nr. 9 BremSpielhG). Die bloße Aufzählung der bestehenden Restriktionen für Spielhallenbetreiber und die Behauptung, diese regelten den Betrieb von Spielhallen umfassend, ersetzen keine eingehende Befassung mit den Zielrichtungen dieser Maßnahmen.

21 (d) Der Senat hält den durch das Abstandsgebot zwischen Spielhallen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG bewirkten Eingriff in die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber für angemessen.

22 Der mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG verfolgte Zweck der Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht wiegt als besonders wichtiges Gemeinwohlziel besonders schwer. Dabei durfte der Gesetzgeber davon auszugehen, dass gerade die mit dem Abstandsgebot einhergehende Angebotsreduzierung einen gewichtigen Beitrag zur Erreichung der verfolgten

Ziele leisten wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 u.a., juris Rn. 158). Bei der notwendigen Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, Glücksspielsucht zu bekämpfen und zu verhindern, das Interesse der von dem Abstandsgebot betroffenen Spielhallenbetreiber.

23 Die Antragstellerin meint, das Verwaltungsgericht könne seine Rechtsauffassung zur Verhältnismäßigkeit des Mindestabstandsgebotes nicht auf die herangezogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts stützen, da die aufgezählten Beschränkungen damals noch nicht vorgelegen hätten. Damit gibt sie den angegriffenen Beschluss bereits unzutreffend wieder. Das Verwaltungsgericht hat – zutreffend – lediglich festgestellt, dass Abstandsvorschriften von 500 Metern bereits Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung waren, und in diesem Zusammenhang auf höchstrichterliche Entscheidungen aus den Jahren 2016 und 2017 verwiesen (S. 5 des Beschlusses). Erst im Anschluss daran führt die Kammer aus, dass sie keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Vorschrift mit höherrangigem Recht habe und begründet dies im Weiteren (S. 5 bis 7 des Beschlusses). Hinzu kommt, dass die Annahme der Antragstellerin, die von ihr aufgelisteten Vorschriften hätten 2016 und 2017 noch nicht vorgelegen, nicht zutrifft. Alle von ihr aufgezählten Beschränkungen der Spielverordnungen waren – mit Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 1 SpielV – im Zeitpunkt der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts bereits in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt existierte zudem bereits ein Großteil der von der Antragstellerin dem Bremischen Spielhallengesetz in der ab dem 01.07.2022 geltenden Fassung entnommenen Beschränkungen, da diese aus früheren Gesetzesfassungen übernommen wurden (so beispielsweise die Vorgabe aus § 6 Nr. 5 BremSpielhG n.F. bzw. § 6 Nr. 6 BremSpielhG a.F.).

24 (2) Die Antragstellerin zeigt auch nicht auf, dass die Mindestabstandsregelung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

25 Sofern die Antragstellerin einen Verstoß des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG gegen Art. 26, Art. 49 und Art. 56 AEUV auch damit begründet, dass diese Vorschrift nur private Spielhallen, nicht aber öffentliche Einrichtungen verpflichte, rügt sie der Sache nach einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung von Betreibern öffentlicher Spielbanken gegenüber privaten Betreibern von Spielhallen liegt jedoch nicht vor. Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt, dass ein Art. 3 Abs. 1 GG genügender hinreichender Sachgrund für die unterschiedliche Behandlung von Spielhallen und Spielbanken in dem unterschiedlichen Gefährdungspotential beider Arten von Spielstätten und insbesondere in der sehr unterschiedlichen Verfügbarkeit der Spielmöglichkeiten liegt (BVerwG, Beschl. v. 17.11.2023 – 8 B 28.23, juris Rn. 11 mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 07.03.2017 – 1 BvR 1314/12 u.a., juris Rn. 173 ff.). Spielbanken stellen ein quantitativ sehr begrenztes und zudem intensiv behördlich kontrolliertes Angebot an Spielmöglichkeiten zur

Verfügung (st. Rspr., zuletzt OVG Bremen, Beschl. v. 19.11.2024 – 1 B 203/24, juris Rn. 28 und Beschl. v. 15.07.2024 – 1 B 143/24, juris Rn. 18 m.w.N.).

26 (3) Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich auch nicht, dass die Art. 26 AEUV, Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV dem Mindestabstandsgebot in § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG entgegenstünden.

27 Es kann dahingestellt bleiben, ob die vorgenannten Grundfreiheiten und das Kohärenzgebot vorliegend Anwendung finden. Dazu bedürfte es der Darlegung des Vorliegens eines grenzüberschreitenden Sachverhalts. Speziell für die Nutzung von Geldspielautomaten ist in der Rechtsprechung des EuGH geklärt, dass bei einem Betrieb von Geldspielautomaten in einem Mitgliedstaat nicht allein deshalb vom Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts ausgegangen werden kann, weil Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten die angebotenen Spielmöglichkeiten nutzen können (vgl. EuGH, Beschl. v. 04.06.2019 - C-665/18, juris (nur LS); Volltext abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62018CO0665&qid=17317004433> 77, dort Rn. 24; s.a. BayVGh, Beschl. v. 21.03.2023 – 23 CS 22.2677, juris Rn. 27). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nach deutschem Recht gegründete juristische Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Spielhallen in Deutschland betreibt, sodass sich keine Anhaltspunkte für einen grenzüberschreitenden Sachverhalt ergeben. Jedenfalls in dem Beschwerdeverfahren hat die Antragstellerin nicht dargetan, weshalb dennoch ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen sollte. Dies kann aber dahinstehen. Denn der Senat hat – das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts unterstellt – keine Zweifel an der Vereinbarkeit des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG mit Unionsrecht, insbesondere mit Art. 26 AEUV, Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV und dem unionsrechtlichen Kohärenzgebot (vgl. zum Mindestabstandsgebot zu Schulen: OVG Bremen, Beschl. v. 19.11.2024 – 1 B 203/24, juris Rn. 13 f., 25 ff.).

28 (aa) Es wurde bereits ausgeführt, dass ein Verstoß des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG gegen die vorgenannten Grundfreiheiten nicht daraus folgt, dass öffentliche Spielbanken nicht verpflichtet sind, einen Abstand zu Spielhallen zu wahren (Ziffer II. 2. b) aa) (2)).

29 Der Einwand, § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG verstoße auch gegen die Grundsätze der Einheit des Marktes und der Nichtdiskriminierung betreffend die Marktteilnehmer des Glücksspielsektors und beeinträchtige und verfälsche den Wettbewerb in dem Sektor, bleibt unsubstantiiert. Soweit die Antragstellerin vorträgt, die Wettbewerbsverzerrung erfolge im Übrigen nicht nur durch ausschließlich für private Glücksspielanbieter geltende Abstandsvorschriften, sondern auch durch unzulässige Steuervorteile, welche den öffentlichen Spielbanken seit Jahren gewährt würden, rügt sie eine unzulässige Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV, stellt aber

keinen Zusammenhang zu der von ihr angenommenen Unionsrechtswidrigkeit des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG her.

30 (bb) Wenn die Antragstellerin meint, wegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG sei es weder inländischen Unternehmern noch solchen aus anderen Mitgliedstaaten möglich, von ihrer Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit Gebrauch zu machen und Spielhallen in der Hansestadt Bremen zu errichten und ihre Dienstleistungen frei zu erbringen, ergibt sich aus diesem Vorbringen nicht, dass aufgrund des Mindestabstandsgebotes aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) BremSpielhG kein zulässiger Spielhallenstandort in Bremen verbleiben würde. Zudem ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geklärt, dass den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Ziele, der Instrumente und des angestrebten Schutzniveaus der Glücksspielpolitik ein Ermessen zukommt, diesem aber Grenzen gesetzt sind. Der Schutz der Verbraucher vor Spielsucht ist ein zwingender Grund des Allgemeininteresses, der Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten rechtfertigen kann. Beschränkungen müssen den Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit genügen und sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden. Zudem ist das Kohärenzgebot zu wahren. Dies zu beurteilen ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Aufgabe der nationalen Gerichte (vgl. nur EuGH, Urt. v. 11.06.2015 - C-98/14, juris Rn. 56 - 58, 64 f. und v. 06.11.2003 - C-243/01, juris Rn. 65 - 67, 72). Der Senat hat – wie dargelegt – keine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Mindestabstandsgebotes.

31 (cc) Der auch im Beschwerdeverfahren erfolgte Verweis der Antragstellerin auf die Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien) vom 23.11.2023 und 26.01.2024 zur Vereinbarkeit von Mindestabstandsregelungen von Spielhallen zu anderen Spielhallen und Bildungseinrichtungen mit Art. 26, Art. 49 und Art. 56 AEUV (Rs. C-718/23, C-719/23, C-721/23 und C-60/24) führt zu keinem anderen Ergebnis. Ihr Vorbringen erschöpft sich im Wesentlichen in der Wiedergabe der Begründung des vorliegenden Gerichts und der Schlussfolgerung, aufgrund noch stärkerer Restriktionen des Spielhallenbetriebes im Land Bremen seien die Zweifel an der Unionsrechtskonformität vorliegend erst recht angezeigt. Damit zeigt sie nicht auf, dass die Beschränkungen des Spielhallenbetriebes nach dem Bremischen Spielhallengesetz tatsächlich erheblicher sind als nach den den Vorabentscheidungsersuchen zugrundeliegenden Vorschriften.

32 Zudem ist nicht nur der unionsrechtliche Maßstab geklärt, auf dessen Grundlage die Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung von Glücksspieltätigkeiten zu beurteilen ist, sondern auch, dass die Subsumtion der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den nationalen Gerichten obliegt. Das Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien) gibt in seinen Vorabentscheidungsersuchen vom 23.11.2023 und 26.01.2024 zu erkennen, dass es die im dort maßgeblichen nationalen Recht bestehenden Regelungen zum Glücksspielrecht (Zutritts- und Teilnahmeverbote u.a. für Minderjährige; Werbe-, Förderungs- und

Sponsoringverbote) als mildere, ebenso wirksame Mittel zu Mindestabstandsgeboten erachtet (Rn. 27 ff. der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens in der Rs. C-719/23). Davon geht der Senat hinsichtlich der Regelungen des Bremischen Spielhallengesetzes – wie dargelegt – gerade nicht aus.

33 (dd) Die Antragstellerin hat einen Verstoß gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot nicht dargelegt.

34 Das unionsrechtliche Kohärenzgebot fordert, dass der Mitgliedstaat mit der Einschränkung von Glücksspiel das Ziel der Suchtprävention im Anwendungsbereich der Regelung tatsächlich und nicht nur zum Schein verfolgt. Dabei muss nicht zwingend in sämtlichen Glücksspielsektoren dieselbe Politik verfolgt werden, da das Kohärenzgebot kein Uniformitätsgebot ist. Es wird auch keine Optimierung der Zielverwirklichung verlangt (BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 – 8 C 5.10, juris Rn. 35 m.w.N. sowie Urt. v. 20.06.2013 – 8 C 17.12, juris Rn. 42). Insbesondere sind unterschiedliche Regelungen verschiedener Glücksspielformen grundsätzlich zulässig, sofern der Gesetzgeber eine angemessene Suchtprävention nicht außer Acht lässt (BVerwG, Beschl. v. 17.11.2023 – 8 B 28.23, juris Rn. 4 m.w.N.). Er darf glücksspielrechtliche Regelungen zur Suchtprävention und zum Spielerschutz nicht durch eine gegenläufige Regulierung anderer Glücksspielbereiche mit gleich hohem oder höherem Suchtpotenzial in einer Weise konterkarieren, die ihre Eignung zur Zielerreichung aufhebt (BVerwG, Beschl. v. 28.09.2023 – 8 B 15.23, juris Rn. 6 sowie Urt. v. 16.12.2016 – 8 C 6.15, juris Rn. 84; OVG Bremen, Beschl. v. 31.01.2024 – 1 LA 307/20, juris Rn. 15).

35 Das Beschwerdevorbringen zeigt nicht auf, dass ein solcher Sachverhalt vorliegend gegeben wäre. Ein Verstoß gegen das Kohärenzgebot ist nicht darin zu sehen, dass aufgrund eines Vergnügungssteuersatzes von 100,00 Euro pro Monat für illegal aufgestellte Geldspielautomaten von einer Lenkungswirkung in Richtung des illegalen Automatenglücksspiels auszugehen wäre. Zutreffend weist das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss darauf hin, dass der Betrieb von illegalen Spielautomaten entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht staatlich gefördert wird, sondern nach § 6a Abs. 1 Satz 1 SpielV verboten ist und auch das bremische Vergnügungssteuerrecht keinen „Anreiz“ für den Betrieb solcher Geräte setzt (vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 15.07.2024 – 1 B 143/24, juris Rn. 19). Damit setzt sich die Antragstellerin nicht auseinander. Sie meint, der Einwand, dass sich Anbieter illegaler Geldspielautomaten verstecken müssten und deshalb eine geringere Gefahr von diesen Automaten ausginge, greife nicht. Dieser Einwand lässt sich der angegriffenen Entscheidung nicht entnehmen.

36 bb) Soweit die Antragstellerin meint, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das durchgeführte Auswahlverfahren nicht beanstandet, rechtfertigt dies nicht die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

37 (1) Die Antragstellerin rügt, dass die Durchführung eines Losverfahrens im Falle der Ausschöpfung der gesetzlichen Auswahlkriterien dem Wortlaut des § 2a Abs. 1 BremSpielhG widerspreche. Diese Vorschrift stelle klar, dass sich das Auswahlverfahren ausschließlich nach den abschließend in § 2a Abs. 2 bis 5 BremSpielhG aufgezählten Kriterien richte. Anders als für die Auflösung der Konkurrenz zwischen einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle (§ 2a Abs. 6 BremSpielhG) habe der Gesetzgeber für die Konkurrenz zwischen zwei Spielhallen gerade kein Losverfahren vorgesehen.

38 Es kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht mit Recht angenommen hat, dass sich aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen durch Auslegung herleiten lasse, im Falle der Ausschöpfung der gesetzlichen Auswahlkriterien müsse ein Losverfahren durchgeführt werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 27.10.2023 – 1 B 146/23, juris Rn. 32 ff. zur Zulässigkeit eines Losentscheids bei einer Auswahl zwischen E-Scooter-Vermieterinnen). Denn das Beschwerdevorbringen wird insoweit den Darlegungsanforderungen aus § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht gerecht. Danach muss der Beschwerdeführer mit seinem Beschwerdevorbringen – der Begründungsstruktur der angefochtenen Entscheidung folgend – die dieser Entscheidung zugrunde liegenden tragenden Überlegungen, die er in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht für falsch oder unvollständig hält, genau bezeichnen und sodann im Einzelnen ausführen, warum diese unrichtig sind, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat (OVG NRW, Beschl. v. 23.09.2019 – 1 B 1428/18, juris Rn. 3; HessVGH, Beschl. v. 29.06.2022 – 1 B 873/22, juris Rn. 25). Die Beschwerde muss damit auch das Entscheidungsergebnis mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellen (vgl. OVG SH, Beschl. v. 01.07.2024 – 2 MB 17/23, juris Rn. 2; NdsOVG, Beschl. v. 04.07.2023 – 14 ME 64/23, juris Rn. 5). Für den Erfolg der Beschwerde ist mit anderen Worten entscheidend, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis zutreffend ist (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 11.04.2023 – 1 B 295/22, juris Rn. 21 und Beschl. v. 17.11.2022 – 2 B 206/22, juris Rn. 9).

39 Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis unzutreffend wäre. Es fehlt an Ausführungen dazu, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dem ihrer Ansicht nach unzulässigen Losentscheid für die von der Antragsgegnerin zu treffende Auswahlentscheidung ergeben. Damit zeigt die Antragstellerin nicht auf, dass der von ihr behauptete Anordnungsanspruch – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – besteht. Denn ihr Rechtsschutzbegehren in dem Hauptsacheverfahren ist nicht allein auf die Aufhebung der der Konkurrentin erteilten Erlaubnis (Drittanfechtungsbegehren), sondern auf die Erteilung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis zu ihren Gunsten (Verpflichtungsbegehren) gerichtet, das im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit der begehrten vorläufigen Duldung ihrer Spielhalle korrespondiert. Hierfür müsste sie aber darlegen, dass und weshalb ihr ohne das Losverfahren ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Erlaubnis zusteht. Die Antragstellerin ist anders als im erstinstanzlichen Verfahren offenbar nicht mehr der Auffassung, dass der

Konkurrentin wegen der Kollision mit ihrer Spielhalle und einer unzureichenden Erklärung im Sinne des § 2a Abs. 4 BremSpielhG schon dem Grunde nach keine Erlaubnis hätte erteilt werden dürfen und sie – die Antragstellerin – deshalb nach den gesetzlich geregelten Auswahlkriterien zwangsläufig zum Zuge hätte kommen müssen. Vielmehr geht sie nach den in § 2a BremSpielhG genannten Auswahlkriterien von einem Gleichstand aus. Unklar bleibt aber die Folge daraus. Ob sie meint, dass in diesem Falle weitere (ungeschriebene) sachbezogene Auswahlkriterien maßgeblich sein sollen und warum ihr nach diesen der Vorrang gebühren soll, oder ob ausnahmsweise beiden Spielhallen eine Erlaubnis zu erteilen ist, legt sie nicht dar. Nur wenn dies der Fall wäre, hätte die Antragstellerin – die Unzulässigkeit der Durchführung eines Losverfahrens unterstellt – den erstinstanzlichen Beschluss auch im Ergebnis mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

40 Die Zulässigkeit eines Losentscheids bedarf auch mit Blick auf einen möglicherweise in der Hauptsache bestehenden Neubescheidungsanspruch keiner Entscheidung. Dieser ist zwar im weitergehenden Verpflichtungsantrag enthalten und bestünde im Falle der Unzulässigkeit einer Auswahlentscheidung durch Losentscheid. Er wäre vorliegend aber nicht sicherungsfähig. Ein Neubescheidungsanspruch kann grundsätzlich auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO durch Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neubescheidung gesichert werden. Diese kommt in Betracht, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht, dass die Behörde möglichst frühzeitig eine (erneute) Ermessensentscheidung trifft, weil ein Abwarten dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann (OVG NRW, Beschl. v. 20.05.2021 – 8 B 1967/20, juris Rn. 75 ff.; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 24.10.2019 – 2 B 282/19, juris Rn. 16 ff.). Für das Vorliegen eines solchen Interesses ist hier aber nichts vorgetragen worden und auch sonst nichts ersichtlich. Die Antragstellerin hat – auch durch ihren Vortrag zur begehrten Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen die Schließungsverfügung erhobenen Klage (dazu sogleich) – nicht glaubhaft gemacht, dass eine Verpflichtung zur Neubescheidung im Wege der einstweiligen Anordnung zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen erforderlich wäre und ein Verweis auf das Hauptsacheverfahren einen unwiederbringlichen Rechtsverlust zur Folge hätte.

41 (2) Soweit die Antragstellerin eine fehlende Transparenz des Auswahlverfahrens rügt, greift dies ebenfalls nicht durch.

42 Sie wendet ein, vor der Auslosung sei nicht bekannt gegeben worden, für welchen Zeitraum der obsiegende Betreiber die Erlaubnis erhalten werde, setzt sich aber nicht mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinander, es sei nicht zu erkennen, unter welchem Gesichtspunkt die Geltungsdauer der Erlaubnis das Verfahren beeinflussen könnte. Zutreffend weist das Verwaltungsgericht auch darauf hin, dass die Antragsgegnerin die Ermessensentscheidung über die Befristung der zu erteilenden Erlaubnis (§ 2 Abs.1 Satz 2 BremSpielhG) erst nach dem Auswahlverfahren treffen kann.

43 Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang meint, gerade bei einer Auswahlentscheidung durch Losentscheid müsse die Erlaubniserteilung zugunsten des obsiegenden Betreibers ermessensgerecht auf höchstens drei Jahre verkürzt werden, trägt sie der Sache nach vor, dass die der Konkurrentin am 22.04.2024 erteilte Erlaubnis aus ihrer Sicht rechtswidrig ist. Sie legt aber nicht dar, inwiefern sich die behauptete Rechtswidrigkeit der Befristungsentscheidung auf die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin ausgewirkt haben könnte und insbesondere nicht, dass der Konkurrentin – ungeachtet der Dauer – gar keine Erlaubnis hätte erteilt werden dürfen. Die behauptete Rechtswidrigkeit der Befristung könnte im Rahmen der hilfsweise von der Antragstellerin erhobenen Drittanfechtungsklage relevant sein, zu einem Anspruch auf Erlaubniserteilung – und damit einem Anspruch auf dessen vorläufige Sicherung – könnte sie ihr jedoch nicht verhelfen. Zudem zeigt sie mit dieser Begründung auch keinen Ermessensfehler auf.

44 3. Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg, soweit die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen die Schließungsverfügung (Ziffer 2 des Bescheides vom 22.04.2024) erhobenen Klage begehrt.

45 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO gegeben, weil die Antragstellerin nicht über die nach § 2 Abs. 1 BremSpielhG erforderliche Erlaubnis für den Betrieb ihrer Spielhalle verfügt. Die angefochtene Verfügung erweist sich auch nicht als ermessensfehlerhaft. Die Antragsgegnerin hat das ihr zustehende Ermessen hinsichtlich der Art des Einschreitens gegen den formell illegalen Betrieb erkannt und fehlerfrei ausgeübt. Die Antragstellerin hat die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, weshalb die Einräumung einer Schließungsfrist im konkreten Fall der Antragstellerin nicht geboten sei, nicht mit der Beschwerde angegriffen.

46 Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass von einem besonderen Vollziehungsinteresse auszugehen ist. Soweit die Antragstellerin meint, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung entstünden ihr irreparable Nachteile und Aufwendungen, die sich bei einem Obsiegen in dem Hauptsacheverfahren als nutzlos erweisen würden, führt dies nicht zum Überwiegen ihrer wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer nunmehr zeitnahen Umsetzung der mittlerweile seit Jahren in Kraft getretenen spieterschützenden Regelungen. Sie verweist auf die Kündigung des bestehenden Mietvertrages der genutzten Räumlichkeiten, eine alternativ in Betracht kommende, unter Umständen aber nicht rückgängig zu machende Nutzungsänderung, damit verbundene kostenintensive bauliche Veränderungen und die Kündigung von Arbeits- sowie Miet- und Leasingverträgen über Spielgeräte. Sie wiederholt damit aber lediglich ihr erstinstanzliches Vorbringen, das das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung berücksichtigt hat (S. 3, 12 des Beschlusses). Dass im Zuge einer Spielhallenschließung die bestehenden Arbeitsverhältnisse

mit Beschäftigten und Mitarbeitern nicht beendet werden, ist zudem in erster Linie ein Interesse Dritter, auf das sich die Antragstellerin nicht berufen kann. Sie stellt lediglich fest, dass im Falle der Beendigung bestehender Arbeitsverträge und des Obsiegens in dem Hauptsacheverfahren erneut geeignetes Fachpersonal gesucht werden müsste, ohne darzulegen, ob und gegebenenfalls inwiefern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist. Sie ist auch nicht gezwungen, bestehende Arbeitsverhältnisse zu beenden. Entsprechendes gilt für die Kündigung bestehender Miet- und Leasingverträge über in der Spielhalle aufgestellte Spielgeräte. Auch insoweit zeigt die Antragstellerin zudem nicht substantiiert auf, ob bzw. welche tatsächlichen oder wirtschaftlichen Hindernisse dem erneuten Abschluss solcher Verträge entgegenstehen. Unsubstantiiert bleibt auch ihr Vortrag, eine Kündigung des Mietvertrages über die Räumlichkeiten sei „rechtlich äußerst problematisch“ und eine Nutzungsänderung „sehr zeit- und kostenaufwendig“.

47 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 54.2.1 und Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

48 Hinweis:

49 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).